



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 7. Dezember 1965

2037 (XX). Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung der Menschen und Nationen bekundet haben,

unter Bekräftigung der Grundsätze in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker², der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung³, der Resolution 110 (II) der Generalversammlung vom 3. November 1947, welche jede Form der Propaganda verurteilt, die darauf abzielt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens hervorzurufen oder zu ermutigen, der Erklärung der Rechte des Kindes⁴ sowie der Resolution 1572 (XV) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1960, die sich sämtlich in besonderer Weise auf die Erziehung der Jugend in einem Geiste des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung zwischen den Völkern beziehen,

unter Hinweis darauf, dass es das Ziel der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur zu Frieden und Sicherheit beizutragen, und in Anerkennung der Rolle und der Beiträge dieser Organisation zur Erziehung der Jugend im Geiste der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit und des Weltfriedens,

¹ Resolution 217 A (II) vom 10. Dezember 1948.

² Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960.

³ Resolution 1904 (XVIII) vom 20. November 1963.

⁴ Resolution 1386 (XIV) vom 20. November 1959.

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in den Weltbränden, welche die Menschheit heimgesucht haben, es junge Menschen waren, die am meisten leiden mussten und die höchste Zahl an Opfern hatten,

in der Überzeugung, dass die Jugend eine gesicherte Zukunft haben will und dass Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu den wichtigsten Garantien dafür gehören, dass ihr Streben nach Glück sich erfüllt,

eingedenk der wichtigen Rolle, welche die Jugend in jedem Bereich menschlichen Handelns spielt, und der Tatsache, dass sie berufen ist, das Geschick der Menschheit in ihre Hände zu nehmen,

ferner eingedenk der Tatsache, dass in diesem Zeitalter großer wissenschaftlicher, technischer und kultureller Leistungen die Tatkraft, die Begeisterung und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den materiellen und geistigen Fortschritt aller Völker eingesetzt werden sollten,

überzeugt, dass die Jugend das kulturelle Erbe ihres eigenen Landes und das der gesamten Menschheit kennen, achten und entwickeln sollte,

ferner überzeugt, dass die Erziehung junger Menschen und der Jugend- und Gedankenaustausch in einem Geiste des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung dazu beitragen können, die internationalen Beziehungen zu verbessern und den Frieden und die Sicherheit zu festigen,

verkündet diese Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend und fordert Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Jugendbewegungen auf, die darin niedergelegten Grundsätze anzuerkennen und durch geeignete Maßnahmen ihre Beachtung sicherzustellen:

Grundsatz I

Die Jugend soll im Geiste des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung erzogen werden mit dem Ziel, die Gleichberechtigung aller Menschen und aller Nationen, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, die Abrüstung und die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern.

Grundsatz II

Alle Mittel der Erziehung, einschließlich – auf Grund ihrer überragenden Wichtigkeit – der von den Eltern oder der Familie gegebenen Anleitung, und alle auf die Jugend abzielenden Unterrichts- und Informationsmittel sollen bei den Jugendlichen die Ideale des Friedens, der Menschlichkeit, der Freiheit und der internationalen Solidarität sowie alle anderen Ideale fördern, die zur Annäherung der Völker beitragen, und sie mit der Rolle der Vereinten Nationen als Mittel zur Erhaltung und Wahrung des Friedens und zur Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit vertraut machen.

Grundsatz III

Jugendliche sollen in Kenntnis der Würde und der Gleichheit aller Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft oder des Glaubens,

und in Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker erzogen werden.

Grundsatz IV

Austausch, Reisen, Tourismus, Begegnungen, das Studium fremder Sprachen, Partnerschaften zwischen Städten und Universitäten ohne Diskriminierung sowie ähnliche Tätigkeiten sollten unter den Jugendlichen aller Länder angeregt und erleichtert werden, um sie bei erzieherischen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten im Geiste dieser Erklärung zusammenzubringen.

Grundsatz V

Nationale und internationale Jugendvereinigungen sollten angeregt werden, die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, insbesondere den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, freundschaftliche, auf der Achtung vor der souveränen Gleichheit der Staaten beruhende Beziehungen zwischen den Nationen und die endgültige Abschaffung des Kolonialismus und der Rassendiskriminierung sowie anderer Verletzungen der Menschenrechte.

Jugendorganisationen sollten im Einklang mit dieser Erklärung alle geeigneten Maßnahmen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen treffen, um ohne Diskriminierung zur Aufgabe der Erziehung der jungen Generation gemäß diesen Idealen beizutragen.

Diese Organisationen sollten unter Achtung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit im Geiste der Grundsätze dieser Erklärung und der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen den freien Austausch von Gedanken fördern.

Alle Jugendorganisationen sollten sich an die Grundsätze dieser Erklärung halten.

Grundsatz VI

Eines der wesentlichen Ziele der Erziehung der Jugendlichen muss es sein, alle ihre Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen und sie zu Persönlichkeiten heranzubilden, die hohe moralische Qualitäten besitzen, zutiefst den hohen Idealen von Frieden, Freiheit, Würde und Gleichheit aller Menschen verbunden und von Achtung und Liebe für den Menschen und sein schöpferisches Werk durchdrungen sind. Hierbei fällt der Familie eine wichtige Rolle zu.

Junge Menschen müssen sich ihrer Verantwortung in der Welt bewusst werden, die sie eines Tages zu lenken haben werden, und sollten von Zuversicht in die glückliche Zukunft der Menschheit erfüllt sein.